

# Kurzmerkblatt Künstlersozialkasse

## Warum gibt es die Künstlersozialkasse (KSK)?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) existiert seit 01.01.1983 und soll die soziale Situation der selbstständigen Künstler und Publizisten verbessern. Die Künstler tragen (wie sonst die Arbeitnehmer) die Beiträge nur zur Hälfte. Die andere Hälfte wird zu 20 % durch den Bund und zu 30 % durch die sog. **Künstlersozialabgabe** aufgebracht.

Die Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialabgabe wurde durch das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 08.04.1987 (NJW 1987 S. 3115 ff) festgestellt.

Das Gesetz gilt nur für selbstständige Künstler, nicht für Künstler die als Arbeitnehmer beschäftigt werden!

## Warum höre ich nun zum ersten Mal hiervon?

Die Prüfzuständigkeit ist seit 2007 auf die gesetzliche Rentenversicherung übergegangen. Ob die Betriebe ihrer Beitragspflicht nachkommen, wird daher bei jeder Prüfung der Rentenversicherung (Betriebsprüfung) mit untersucht, also wesentlich häufiger als bisher.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt für die letzten 5 Jahre.

## Sind gastronomische Betriebe hiervon betroffen?

Ja, wenn selbständige Künstler beschäftigt werden, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG.

Abgabepflicht besteht allerdings nur für natürliche Personen, also einzelne Selbständige, GbR, oHG, KG, nicht für Zahlungen an juristische Personen, wie GmbH.

## Wer gilt als selbstständiger Künstler?

Künstler können sein, Musiker, Schauspieler, Clowns, Discjockeys, Entertainer, Kabarettisten, Werbefotografen, Webdesign, alle selbstständig kreativ Tätigen im Bereich Werbung und Design. Das Merkmal "selbstständig tätig" umfasst alle Künstler, die nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sondern freiberuflich arbeiten bzw. nebenberuflich (bspw. als Unterhaltungskünstler) auftreten.

Wichtig: Die Künstlersozialversicherung ist grds. unabhängig von der Sozialversicherungspflicht, d.h. auch nichtversicherte / nebenberuflich tätige Künstler unterliegen der Künstlersozialabgabe.

## Wie sind diese Abgaben zu zahlen?

Abgabepflichtige Betriebe müssen der KSK selbständig bis zum 31.03. des Folgejahres die Höhe der gezahlten Entgelte mitteilen.

Die KSK erhebt die Daten mittels eines Fragebogens, der vom Unternehmer auszufüllen ist. Aufgrund dieser Angaben wird die Abgabepflicht bzw. -höhe festgesetzt.

Deshalb sollte beim Ausfüllen des Fragebogens große Sorgfalt verwendet werden.

## Berechnung der Künstlersozialabgabe?

Angegeben werden müssen sämtliche Entlohnungen an Künstler im Laufe des Kalenderjahres (ungeachtet der Bezeichnung (Honorar, Gage etc)) zzgl. erstatteter Nebenkosten (Transport, Material etc.).

Nicht berücksichtigt werden hierbei Zahlungen an juristische Personen, GEMA, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, Reise- und Fahrtkosten und die steuerfrei Pauschale nach § 3 Nr. 26 EstG..

## Höhe der Abgabesätze?

**2001 = 3,9 %**  
**2002 = 3,8 %**  
**2003 = 3,8 %**  
**2004 = 4,3 %**  
**2005 = 5,8 %**  
**2006 = 5,5 %**  
**2007 = 5,1 %**  
**2008 = 4,9 %**

Die Ansprüche verjähren gem. § 25 Abs. 1 SGB IV in 4 Jahren, nachdem sie fällig geworden sind; bei Vorsatz in 30 Jahren. Fälligkeitstermin ist der 31.03. des Folgejahres, so dass die Verjährungsfrist am darauf folgenden 1. Januar beginnt. Bsp.: Ansprüche aus 1999 verjähren daher am 31.12.2004.

### **Ansprechpartner?**

Künstlersozialkasse  
Gökerstr. 14  
26384 Wilhelmshaven  
Telefon: 04421 / 75439  
Telefax: 04421 / 7543586  
<http://www.kuenstlersozialkasse.de>  
[auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de)